



II- 4128 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

17.103/2-I 8/75

1925 / A. B.
zu 1939/J.
Präs. am 14. APR. 1975

Zur Z.1939/J-NR/1975

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

Die mir am 20.2.1975 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1939/J-NR/1975, betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1

Die sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11.10.1973, K II-1/73, für die Bezirksgerichte in Wien und in Graz ergebende Rechtslage wurde nach meiner Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen, Z. 1575/J-NR/1974, betreffend die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Teilen der bezirksgerichtlichen Gerichtsbarkeit, vom 4. März 1974 vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst neuerlich eingehend geprüft. Es zeigte sich dabei, daß die Frage, ob Bezirksgerichte mit einer allgemeinen Zuständigkeit entweder auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens oder auf dem Gebiet des Strafrechtswesens durch Bundesgesetz oder durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung zu errichten oder aufzulassen sind, auf Grund des vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.10.1973 ausgesprochenen Rechtssatzes nicht zweifelsfrei beantwortet werden kann. Um über jeden Zweifel erhabene Sanierungsmaßnahmen in die Wege leiten zu können, wird daher über diese Frage ein weiteres Kompetenz-

feststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs erwirkt werden müssen. Die zur Einleitung des darauf abzielenden Kompetenzfeststellungsverfahrens des Verfassungsgerichtshofs notwendigen Schritte werden noch in diesem oder im nächsten Monat unternommen werden.

Das Exekutionsgericht Wien und das Bezirksgericht für Handelssachen Wien wären im Sinn des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 11.10.1973 durch Bundesgesetz zu errichten gewesen. Eine Sanierung der Rechtsgrundlage dieser beiden Gerichte soll aber gleichzeitig mit der Sanierung der Rechtsgrundlage der übrigen in Wien und Graz bestehenden Bezirksgerichte mit allgemeiner Zuständigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens oder des Strafrechtswesens vorgenommen werden.

Zur Frage 2

Sobald durch das zu erwirkende weitere Kompetenzfeststellungserkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zweifelsfrei feststehen wird, ob Bezirksgerichte mit einer allgemeinen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechtswesens oder auf dem Gebiet des Strafrechtswesens durch Bundesgesetz oder durch Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung zu errichten oder aufzulassen sind, werden die erforderlichen Sanierungsakte unverzüglich in die Wege geleitet werden.

14. April 1975
Der Bundesminister :

Bzoda